



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 5. Juli 1967

I Teil 11 Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
8.6. 67	Zweite Durchführungsbestimmung zur Bahnaufsichtsverordnung. — Planung und Bilanzierung von Lokomotiven für Anschlußbahnen —	407
25. 4. 67	Preisverordnung Nr. 3000/19 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen)	408
1.6. 67	Anordnung zur Regelung zweigebundener Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft bei der Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes	408
16. 6. 67	Anordnung über die Abrechnung von Projektlings- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft	409
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	410

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Bahnaufsichtsverordnung.

— Planung und Bilanzierung von Lokomotiven für Anschlußbahnen —

Vom 8. Juni 1967

Auf Grund des § 9 der Bahnaufsichtsverordnung vom 23. April 1964 (GBl. II S. 317) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau zur Durchführung des § 5 Abs. 5 Buchst. a folgendes bestimmt:

§ 1

Es sind nur solche Lokomotiven anzufordern, zu planen und zu bilanzieren, die als Standardtypen für den Einsatz in der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen sind und deren wirtschaftliche Erhaltung, Reparatur und Ersatzteilversorgung gesichert ist.

§ 2

Vor Abgabe der Jahresplanung über den Bedarf an Lokomotiven für Anschluß- und Grubenanschlußbahnen an den Fondsträger bzw. an das Bilanzierungsorgan ist dem zuständigen Bevollmächtigten für Bahnaufsicht ein technisch-ökonomischer Nutzungsnachweis für jede Lokomotive nach dem als Anlage beigefügten Muster zur Bestätigung vorzulegen.

§ 3

Der technisch-ökonomische Nutzungsnachweis ist dem Bevollmächtigten für Bahnaufsicht entsprechend der Bedarfsplanmethodik in 4facher Ausfertigung zu übergeben. 2 Ausfertigungen erhält der Bedarfsträger nach Prüfung zurück.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1967

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. K r a m e r

* 1. DB vom 23. April 1964 (Sonderdruck Nr. 493 des Gesetzblattes)

Anlage

zu vorstehender

Zweiter Durchführungsbestimmung

Technisch-ökonomischer Nutzungsnachweis über den Bedarf an Lokomotiven für das Jahr ...

Name des Betriebes und Bezeichnung der Anschlußbahn

Übergeordnetes Organ (Fondsträger)

vorhandene Betriebsmittel (Lokomotiven, Schienenkrane, Seilrangieranlagen, Waggonschieber, Straßenkraftfahrzeuge zum Bewegen von Eisenbahnwagen)

geplante Triebfahrzeugart (Typenbezeichnung, Leistungsgröße)

erfolgt die Erhaltung und Reparatur der geplanten Lokomotive im eigenen Betrieb bzw. in welchem Werk oder Betrieb werden diese Arbeiten ausgeführt?

Begründung des Bedarfs

Ersatzinvestitionen — für welche Triebfahrzeuge, Begründung, Zeitwert und weitere Verwendung des zu ersetzenden Fahrzeuges und größte Gleisneigung im Einsatzbereich. Bei Ersatz für Traktionswechsel Kostenvergleich (Gesamtnutzen und Jahresnutzen)

Neuinvestitionen — Begründung

- Verkehrsaufkommen auf der Schiene nach Tonnen und Doppeleachsen (gegenwärtig und in der Perspektive)
- Anzahl der Be- und Entladestellen und der täglich erforderlichen Umstellungen von Wagen (gegenwärtig und in der Perspektive)